



Verkündet am 24.09.2009

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Gummersbach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Schlüsseldienst

Klägerin und Widerbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

g e g e n

Frau

Beklagte und Widerklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Gummersbach
auf die mündliche Verhandlung vom 27.08.2009
durch die Richterin am Amtsgericht
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Auf die Widerklage wird die Klägerin verurteilt, an die Beklagte 659,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.12.2007 sowie 10,00 € Mahnkosten zu zahlen. Im übrigen wird die Widerklage abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt einen bundesweiten Schlüsseldienst unter Einbeziehung regionaler Subunternehmer. Sie macht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Restwerklohn für die Öffnung einer Tür geltend.

Am Freitag, dem 09.06.2006 beauftragte die Beklagte, vertreten durch ihren Enkel, [REDACTED], die Klägerin telefonisch mit der Öffnung ihrer Wohnungseingangstür im [REDACTED] in 51647 Gummersbach. Die Beklagte unterschrieb ein von dem Monteur der Klägerin, Herr [REDACTED], vorgelegtes Auftragsformular (Anlage K1, Bl. 16 d.A.). Nach der Öffnung der Tür leistete die Beklagte vor Ort eine Anzahlung von 50,00 € an den Monteur. Den Restbetrag in Höhe von 158,56 € sollte sie am 12.06.2006 auf das Geschäftskonto der Klägerin überweisen. Die Beklagte unterschrieb das Abnahmeprotokoll auf dem Auftragsformular. Die Klägerin fordert nunmehr einen restlichen Vergütungsanspruch in Höhe von 75,28 €. Von der Geltendmachung des im Auftragsformular höheren Betrages hat sie abgesehen.

Im Rahmen der von dem Monteur durchgeführten Maßnahmen zur Öffnung der Tür schlug dieser – unter im Einzelnen streitigen Umständen – die Scheibe zur Terrassentür der Beklagten ein, um das Haus betreten zu können.

Durch seine Arbeiten wurde auch die Tür der Beklagten beschädigt. Ein neuer Zylinder ließ sich wegen einer Zerstörung des Schlosses nicht einsetzen. Mit der Reparatur der Tür beauftragte die Beklagte die Firma [REDACTED]-Metallbau. Herr [REDACTED] stellte fest, dass sowohl die aus Holz bestehende Außentürblende als auch das Aluminiumprofil durchlöchert waren und das Haustürschloss komplett ersetzt werden musste. Die Beschädigung der Tür ließ sich nicht mehr rückstandslos beseitigen. Das Aluminiumprofil der Tür konnte lediglich mit einem Blech geflickt werden. Die Beklagte forderte die Klägerin mehrfach vergeblich zur Erstattung der Kosten für die Reparatur der Tür und den Ersatz der Scheibe der Terrassentür auf.

Die Klägerin behauptet, dass ihr Monteur zunächst erfolglos versucht habe, die Tür

mittels eines Drahts zu öffnen. Auch nach Aufbohren des Türzylinders habe sich die Tür – unstreitig – nicht öffnen lassen. Der Monteur habe daraufhin mitgeteilt, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Riegelbruch an der Tür vorgelegen habe und der Beklagten vorgeschlagen, das Einsteckschloss aufzubohren. Diesen Vorschlag habe die Beklagte jedoch abgelehnt und ihrerseits vorgeschlagen, die Scheibe der Terrassentür einzuschlagen, um in die Wohnung zu gelangen. Auf ausdrückliche Aufforderung und unter Ausschluss jeglicher Haftung habe der Monteur das Glas der Terrassentür eingeschlagen, wodurch auch nicht der bezweckte Erfolg herbeigeführt worden sei. Erst zu diesem Zeitpunkt habe die Beklagte zugestimmt, das Einsteckschloss aufzubohren. Nachdem der Monteur das Aufsteckschloss von außen aufgebohrt habe, habe sich die Tür öffnen lassen. Schließlich sei die Türöffnung von ihrem Monteur ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 75,78 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.07.2006 sowie vorgerichtliche Mahnkosten in Höhe von 5,00 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wiederklagend beantragt die Beklagte,

die Klägerin zu verurteilen, an sie 659,54 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.12.2007 sowie 10,00 € Mahnkosten zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass der Klägerin wegen völlig unzulänglicher Arbeitsleistung des Monteurs kein Anspruch auf Zahlung des Restwerklohns zustehe. Er habe die Türöffnung nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Dazu behauptet sie, dass die Bohrungen des Monteurs zu keiner Zeit geeignet gewesen seien, die Haustür zu öffnen. Sie habe dem Monteur zunächst vorgeschlagen, eine Scheibe an der Haustür einzuschlagen und die Klinke zu drücken, um größere Schäden an dem Schloss oder an der Tür zu vermeiden. Dieses habe der Monteur zunächst abgelehnt, weil durch das

Einschlagen der Scheibe ein größerer Schaden entstehen würde, als durch das Aufbohren des Schließzylinders. Eine Beschädigung der Tür oder des Schlosses habe er ausdrücklich ausgeschlossen. Nachdem das Aufbohren des Zylinders nicht zum Erfolg geführt habe, habe er angegeben, dass es sich um ein Spezienschloss handeln würde. Um die Tür öffnen zu können, müsse er von „innen ran“ und dafür eine Scheibe einschlagen, um ins Haus zu gelangen. Er habe die Isolierglasscheibe der Terrassentür eingeschlagen, sei ins Haus eingestiegen und habe die Haustür von innen geöffnet. Die Tür sei lediglich zugezogen gewesen. Die Bohrungen des Monteurs seien ungeeignet und unnötig gewesen.

Für die Reparatur der Tür seien ihr Kosten in Höhe von 454,63 € entstanden und für den Ersatz der Scheibe der Terrassentür 204,77 €.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen sowie auf die Sitzungsniederschriften vom 04.03.2008 und 27.08.2009.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß den Beweisbeschlüssen vom 08.04.2008, 26.05.2008, 14.09.2008 und 27.08.2009 durch Einholen eines schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] sowie durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sachverständigengutachten vom 30.07.2008, das Ergänzungsgutachten vom 15.01.2009 und die Sitzungsniederschrift vom 27.08.2009 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet, die Widerklage ist jedoch überwiegend begründet. Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Zahlung des geltend gemachten Restwerklohns aus § 631 Abs. 1 BGB zu. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin die von ihr geschuldete fachgerechte Öffnung der Eingangstür durch ihren Monteur, Herrn [REDACTED], nicht erbracht hat. Etwas anderes ergibt sich nicht bereits aus dem von der Beklagten unterschriebenen Abnahmeprotokoll, nach dem der Auftrag ordnungsgemäß ausgeführt wurde und die Dienstleistung abgenommen wurde. Diese vorgenannte Bestimmung in dem Auftragsformular ist wegen Verstoßes gegen § 309 Nr. 12 b BGB unwirksam. Unter § 309 Nr. 12 b BGB fallen auch wertende Bestätigungen, wie z.B. die unwirksame Bestätigung, dass ein Auftrag ordnungsgemäß erledigt wurde (Beck OK BGB-Becker, § 309 BGB Nr. 12 lit. b Randnr. 8). Nach der Beweisaufnahme ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts, dass der von der Klägerin eingesetzte Monteur die Tür

nach Einschlagen der Scheibe der Terrassentür durch ein bloßes Herunterdrücken der Klinke von innen geöffnet hat und die von ihm im Einzelnen durchgeführten Maßnahmen zur Türöffnung nicht fach- und nicht sachgerecht durchgeführt worden sind. Dafür sprechen zum einen die nachvollziehbaren Feststellungen des Sachverständigen, Herrn [REDACTED], in seinem Gutachten vom 30.07.2008. Nach den Ausführungen des Sachverständigen ist es technisch nicht nachvollziehbar, warum nach dem Aufbohren des Zylinders weitere Bohrungen und somit Beschädigungen erfolgten. Bei dem beschädigten Schloss ist jetzt noch die Öffnerfunktion des Wechsels gängig. Daraus ergibt sich, dass der Wechsel auch seinerzeit bei den Aufbohrversuchen am Schloss funktionstüchtig war und die Tür zu öffnen gewesen wäre. Die Bohrungen sind nach dem Ergebnis der Begutachtung nicht fach- und sachgerecht vorgenommen worden und zudem in der unverschlossenen Position des Riegels. Der von der Klägerin behauptete Riegelbruch war nach dem technischen Zustand des Riegels nicht erkennbar. Bei einem Ausbau des Riegels hat der Sachverständige keine Bruchstelle erkannt. Vielmehr lässt sich aus dem Umstand, dass die Öffnerfunktion des Wechsels mittels des Riegels immer noch gängig ist folgern, dass auch eine Gängigkeit des Riegels im unzerstörten Zustand vorlag. Der Sachverständige hat schlüssig dargelegt, dass der aufgebohrte Zylinder mit einem Schraubendreher funktionstüchtig betätigt werden konnte und man somit die Tür nach der bestehenden Spurenlage nach dem Aufbohren des Zylinders hätte öffnen können. Diesen Ausführungen des Sachverständigen schließt sich das Gericht im vollen Umfang an. Im übrigen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Monteur der Klägerin die Tür nicht durch seine Bohrungen geöffnet hat, auch nicht – wie von der Klägerin behauptet – durch das Aufbohren des Schlosses nach Einschlagen der Terrassentür. Der Zeuge [REDACTED] hat glaubhaft bekundet, dass der Monteur in seinem Beisein die Scheibe der Terrassentür eingeschlagen habe und über die Splitter ins Haus gelangt sei. Er habe dann von innen die Klinke der Eingangstür gedrückt und die Tür habe sich öffnen lassen. Er sei sich ganz sicher, er sei ja dabei gewesen und habe es genau gesehen. Nach dem Öffnen der Tür habe er nichts mehr an ihr oder an dem Schloss gemacht. Die Aussage des Zeugen war in sich schlüssig und detailreich. Sie steht in Einklang mit der Aussage der Zeugin [REDACTED], die ebenfalls bekundet hat, dass ihr Sohn und der Monteur von der Terrassentür aus nach innen ins Haus gegangen seien und der Monteur dann die Tür von innen geöffnet habe. Anschließend habe er nichts mehr an der Tür gemacht. Die Angaben des Zeugen stimmen mit den Feststellungen des Sachverständigen überein, dass kein Riegelbruch vorgelegen habe und die von dem Sachverständigen festgestellten Beschädigungen der Schlossteile unzweifelhaft Bohrungen aufweisen, die an diesen speziellen Positionen nur im zurückgefahrenen Zustand des Riegels, also unverschlossen, möglich sind. Die Aussage der Zeugen wird nicht durch die Aussage des Zeugen [REDACTED] entkräftet. Seine Aussage war in wesentlichen Bereichen unergiebig und nicht glaubhaft. Insbesondere an die Umstände des Herunterdrückens der Klinke nach dem Einschlagen des

Terrassenfensters konnte sich der Zeuge nicht mehr konkret erinnern.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht der Klägerin mangels einer fachgerechten Öffnung der Tür kein Anspruch auf Zahlung des geforderten Restwerklohns zu.

Der Anspruch der Beklagten gegen die Klägerin auf Schadensersatz in Höhe von 659,40 € ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1 i.V.m. § 278 BGB. Die Klägerin ist verpflichtet, verpflichtet, der Beklagten die Kosten für die Reparatur der Tür und die Auswechslung Auswechslung des Schlosses sowie für den Ersatz der Scheibe in der Terrassentür zu Terrassentür zu ersetzen, die durch ein schuldhaftes Verhalten des von ihr zur Türöffnung eingesetzten Monteurs entstanden sind. Dem Schadensersatzanspruch der Schadensersatzanspruch der Beklagten steht nicht der Haftungsausschluss in dem dem Auftragsformular entgegen. Dieser ist wegen Verstoßes gegen § 309 Nr. 7b BGB unwirksam. Der Beweis eines individualvertraglichen Haftungsausschlusses ist der Klägerin nicht gelungen. Der Zeuge [REDACTED] konnte sich nicht mehr daran erinnern, was im Einzelnen mit der Beklagten vor Beginn seiner Maßnahmen besprochen wurde. Zudem haben die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] glaubhaft bekundet, dass der Zeuge [REDACTED] vorab angegeben habe, dass durch das Aufbohren des Zylinders nur ein Schaden von 10,00 € entstehen würde. Tatsächlich ist jedoch nach dem Ergebnis des Gutachtens des Sachverständigen, Herrn [REDACTED], und den vorgelegten Lichtbildern ein Schaden an der Tür entstanden, der im Rahmen einer fachgerechten Türöffnung nicht verursacht worden wäre. Neben den Bohrungen am Zylinder wurden auch deutlich von außen angebrachte Bohrungen im Türblatt oberhalb des eigentlichen Zylinders vorgenommen sowie an dem Schloss. Nach den Feststellungen des Sachverständigen liegt eine erhebliche Anzahl von unfachgemäßen Bohrungen in dem Rohrrahmeneinsteckschloss vor, die nach seiner Beurteilung eher einer freien Versuchsreihe zur Öffnung ähneln, als einer gezielten Maßnahme. Wie bereits oben dargestellt, war die Türöffnung nach dem Sachverständigengutachten nicht fach- und sachgerecht. Bereits das Aufbohren des Zylinders hätte bei Einsatz eines Schraubendrehers zum Öffnen der Tür ausgereicht, so dass entstandene Schäden an dem Holz und dem Aluminiumprofil der Tür sowie an dem Schloss vermeidbar gewesen wären. Dementsprechend kann die Beklagte von der Klägerin Ersatz der Kosten für das Austauschen des Haustürschlosses und der Erneuerung der Blende etc. gem. Rechnung der Fa. [REDACTED]-Metallbau GmbH vom 29.09.2006, der die Klägerin nicht substantiiert entgegengetreten ist, verlangen.

Desweiteren steht der Beklagten gegen die Klägerin aus §§ 280 Abs. 1, 278 BGB ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für den Austausch der Scheibe in der Terrassentür zu. Unstreitig hat der von der Klägerin eingesetzte Monteur die Scheibe der Terrassentür eingeschlagen, um nach innen in das Haus der Beklagten zu gelangen und von dort aus durch Herunterdrücken der Klinke die Tür zu öffnen. Dem Schadensersatzanspruch

steht nicht entgegen, dass die Beklagte unstreitig mit dem Einschlagen der Terrassentür einverstanden war. Der von der Klägerin eingesetzte Monteur hat ihre Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Aufklärung und Beratung der Beklagten verletzt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Monteur der Klägerin gegenüber der Beklagten unzutreffend angegeben hat, dass es sich um ein Spezienschloss handeln müsse, er das Haus betreten müsse und von innen an der Tür arbeiten müsse. Dieses ergibt sich aus der glaubhaften Aussage des Zeugen [REDACTED]. Der Zeuge hat bekundet, dass der Monteur nach nach erfolglosen Versuchen angegeben habe, dass es sich um ein Spezienschloss Spezienschloss handeln müsse und er deshalb in das Haus hinein müsse und von innen von innen an der Tür arbeiten müsse. Er habe zu seiner Oma gesagt, dass es nicht nicht anderes gehe, er müsse auf jeden Fall in das Haus und eine Fensterscheibe Fensterscheibe einschlagen. Erst daraufhin sei seine Oma mit diesem Vorgehen einverstanden gewesen. Die Aussage des Zeugen war nachvollziehbar und widerspruchsfrei. Er schilderte detailreich die Vorgänge der Öffnung, bei der er selbst anwesend war. Seine Angaben werden gestützt durch die Aussagen der Zeugin [REDACTED] [REDACTED]. Diese hat ebenfalls bekundet, dass der Monteur angegeben habe, dass in der Tür wohl ein Spezienschloss sei und sie sich von außen nicht öffnen lasse und er deshalb von innen ins Haus müsse und von innen „ran“ müsse. Er habe angegeben, dass es nicht anders gehe. Da er erklärt habe, dass es nur so gehe und er ansonsten wieder gehe, sei ihre Mutter dann mit dem Einschlagen der Scheibe einverstanden gewesen. Der Beweiswert der Aussagen der Zeugen wird auch nicht durch die Aussage des Zeugen [REDACTED] entkräftet. Dieser hat bekundet, dass die Beklagte vorgeschlagen habe, Glas kaputt zu machen und die Klinke von innen zu drücken. Gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen spricht, dass sich dieser in wesentlichen wesentlichen Bereichen an die Umstände der Türöffnung und an die Absprachen mit mit der Beklagten nicht mehr erinnern konnte. Insbesondere seine Schilderungen zu zu einer Leiter während des Einsatzes sind nicht nachvollziehbar. Zur Frage, von wem wem der Vorschlag zum Drücken der Klinke von innen kam, konnte er ebenfalls keine keine konkreten Angaben machen.

Gemäß § 280 Abs. 1 BGB hat die Klägerin die Kosten für den Austausch der Scheibe in der Terrassentür gemäß Rechnung vom 22.06.2006, der ebenfalls nicht substantiiert entgegen getreten worden ist, zu erstatten. Eine Minderung der Ersatzpflicht für die Schäden an der Eingangstür der Terrassentür unter dem Gesichtspunkt Abzug Neu für Alt ist nicht vorzunehmen. Zum einen ist eine messbare Vermögensvermehrung nicht ersichtlich. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass eine vollständige Reparatur der Eingangstür nicht erfolgen konnte, sondern diese vielmehr unstreitig nur mit einem Blech geflickt werden konnte.

Der Zuspruch der Zinsen beruht auf § 291 BGB. Die Mahnkosten sind nach §§ 286, 280 BGB zu erstatten.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91 Abs. 1, 92 Abs.2
ZPO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

[REDACTED]